edlohn

Wartung
18.12.2014

Relevante Systemänderungen und –erweiterungen
für edlohn-Anwender/innen

Inhaltsverzeichnis

1 EEL – Änderungen zum 01.01.2015 3
2 Änderung im Verfahren des Qualifizierten Meldedialogs (Mehrfachbeschäftigung) zum 01.01.2015 5
3 Neues Mitgliedsnummernformat bei der BG RCI 7
4 Änderung der Zuständigkeit bei der BG ETEM 8
5 Neue Leistungen im Leistungskatalog 9

1 EEL – Änderungen zum 01.01.2015

Zum 01.01.2015 wird eine neue **Datensatzversion (07)** für das EEL-Verfahren eingeführt. Die Einführung der neuen Datensatzversion erfolgt durch eine sog. Stichtagsregelung. Das bedeutet, dass Entgeltbescheinigungen mit der alten Version (06) nur noch bis zum 30.12.2014 übermittelt werden dürfen. Entgeltbescheinigungen, die ab dem 01.01.2015 übermittelt werden, müssen dagegen zwingend im neuen Datensatzformat erstellt werden.

Aus organisatorischen Gründen bedeutet das, dass wir mit der heutigen Wartung die Software auf die neue Version umstellen müssen. Bescheinigungen, die bis dahin noch in der alten Version erzeugt wurden, müssen **zwingend** bis 18.12.2014 bereitgestellt werden, da sie ansonsten nicht mehr versendet werden können.

Ab dem 19.12.2014 können Bescheinigungen in edlohn nur noch in der neuen Version erzeugt werden. Zwischen dem 19.12.2014 und dem 1.1.2015 werden von eurodata keine EEL-Meldungen verschickt.

In dringenden Fällen empfehlen wir, die Bescheinigungen vor der Wartung am 18.12.2104 zu erzeugen und zu versenden.

Wichtige Änderungen der Datensatzversion (07):

- Wegfall der Datumsangabe zum letzten Arbeitstag
- Neue Angabe, ob am ersten Tag der AU/Freistellung/med.Leistung noch gearbeitet wurde
- Angabe zum Ansprechpartner
- Änderung einiger Plausibilitätsprüfungen

Die EEL-Bescheinigung kann vom Anwender versendet werden, sobald ersichtlich ist, dass der Entgeltfortzahlungsanspruch endet. Es gibt keine Prüfung mehr, dass der letzte bezahlte Arbeitstag vor dem Tag der Erstellung der Bescheinigung liegt.

Mit der neuen Version werden drei Bescheinigungen beim elektronischen Verfahren nicht mehr unterstützt. Das sind:

- Entgeltbescheinigung für Versorgungskrankengeld
- Entgeltbescheinigung für Kinderpflege-Krankengeld

Entgeltbescheinigung für Kinderpflege-Verletztengeld

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ändert sich die Berechnung des Kinderpflege-Krankengeldes. Die elektronischen Bescheinigungen zum Kinderpflege-Kranken- bzw. Verletztengeld werden nicht mehr angenommen. Entsprechend werden diese EEL-Meldungen in edlohn nicht mehr unterstützt. Die für die Sozialleistungsträger erforderlichen Bescheinigungen müssen stattdessen zunächst wieder in Papierform erfolgen. Neue Formulare sind derzeit allerdings noch nicht veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Krankenkasse.

2 Änderung im Verfahren des Qualifizierten Meldedialogs (Mehrfachbeschäftigung) zum 01.01.2015

Die Meldedialoge zur Feststellung der Gleitzone für Mehrfachbeschäftigte werden abgeschafft.

Der Meldedialog für die mehrfach beschäftigten BBG-Überschreiter wird modifiziert:

- Arbeitgeber müssen nur noch auf Anforderung durch die KK eine GKV-Monatsmeldung abgeben
- Die Anforderung der GKV-Monatsmeldung erfolgt nur noch bei Überschreiten der BBG-KV
- Grundlage für die Einleitung des Prüfverfahrens sind die Werte in den SV-Entgeltmeldungen
- Die Prüfung erfolgt also erst nach Ende der Mehrfachbeschäftigung, spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres, durch Eingang der Jahresmeldung

Die bisherige Anforderung einer GKV-Monatsmeldung verliert ab 01.01.2015 ihre Gültigkeit. Eine erneute Anforderung der GKV-Monatsmeldung erfolgt nur dann, wenn die gemeldeten Entgelte (s.o.) in Summe die für den Überschneidungszeitraum maßgebende BBG-KV überschreiten.

Die bisher durch die KK mitgeteilten Fremdentgelte verlieren ebenso ab 01.01.2015 ihre Gültigkeit. Eine neue Mitteilung der Fremdentgelte durch die KK wird erst nach erneuter Prüfung geschickt.

Es ist jedoch gestattet, dass der Arbeitgeber bei der monatlichen Beitragsberechnung eine Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV vornimmt, vorausgesetzt der Arbeitnehmer teilt ihm das Arbeitsentgelt aus weiteren Beschäftigungen mit.

Die Krankenkasse kann dennoch auch in diesen Fällen eine GKV-Monatsmeldung anfordern, um den Sachverhalt zu prüfen. Sollte die Krankenkasse zu einem anderen Ergebnis kommen, ist die Entgeltabrechnung im Nachhinein zu korrigieren.

Das laufende Gesamtentgelt wird nur für den Sozialversicherungszweig zurückgemeldet, in dem die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird.

Auch bei Einmalzahlungen erfolgt eine Rückmeldung nur in den Fällen, in denen die anteilige BBG überschritten wurde.

Mit der Wartung am 18.12.2014 wird die Darstellung der SV-Merkmale bezüglich der Mehrfachbeschäftigung und Gleitzone geändert. Wo bisher ein Gesamtpunkt zu finden war, sind nun getrennte Unterpunkte vorhanden.

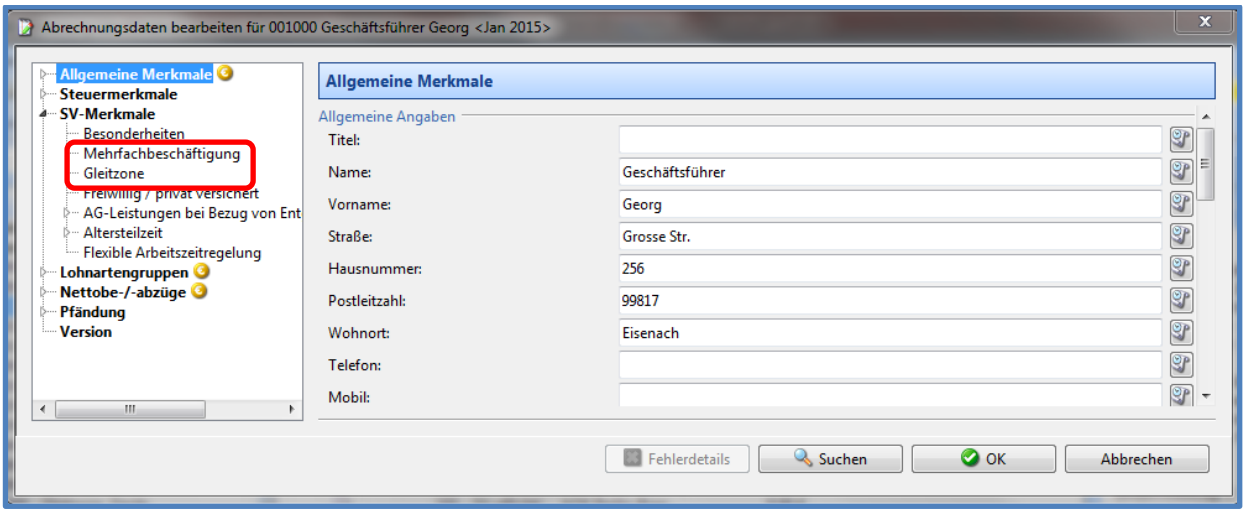

Sollten Sie in der Vergangenheit bei der Position Mehrfachbeschäftigung manuell Fremdentgelte erfasst haben, werden diese systemseitig übertragen.

3 Neues Mitgliedsnummernformat bei der BG RCI

Im Zuge der Fusion zur BG RCI wurde auch eine gemeinsame IT-Infrastruktur in Betrieb genommen. Dadurch wurde die Änderung des Mitgliedsnummernformats notwendig.

Die neue siebenstellige Mitgliedsnummer (im Format „3456789“) findet in den Arbeitgeber-Meldungen zum DEÜV-Verfahren ab dem 1.Januar 2015 Anwendung.

Sie gilt für Meldezeiträume ab dem 01.01.2015. Für Meldezeiträume bis einschließlich 31. Dezember 2014 verwenden Sie bitte ausschließlich weiterhin die bisherige neunstellige bzw. elfstellige Mitgliedsnummer (im Format „123456789“ bzw. „09876-54321“).

Bei der Umstellung werden wir Sie systemseitig unterstützen. Bitte überprüfen Sie aber die Mitgliedsnummer in Ihren Unterlagen der Berufsgenossenschaft.

4 Änderung der Zuständigkeit bei der BG ETEM

Zum 01. Januar 2015 wird die Berufsgenossenschaft BGETEM - Druck und Papierverarbeitung (Betriebsnummer 48626018) in die Berufsgenossenschaft BGETEM Hauptverwaltung (Betriebsnummer 3791671) integriert.

Die Gefahrtarife der BGETEM - Druck und Papierverarbeitung (Betriebsnummer 48626018) sind dann nicht mehr gültig.

Wir werden Sie bei der Umstellung auf die neue Unfallversicherung systemseitig unterstützen, indem wir die neue zu verwendende BG ETEM Hauptverwaltung (Betriebsnummer 3791671) für Sie anlegen.

Sie müssen dann lediglich die Ihnen mitgeteilten neuen Gefahrtarife, sowie die eventuell neue Mitgliedsnummer nachpflegen.

5 Neue Leistungen im Leistungskatalog

Ab der Wartung am 18.12.2014 wird der Leistungskatalog unter ***Berater > Leistungen zuordnen*** um Leistungen für die euBP und für die Vierteljährliche Verdiensterhebung erweitert.
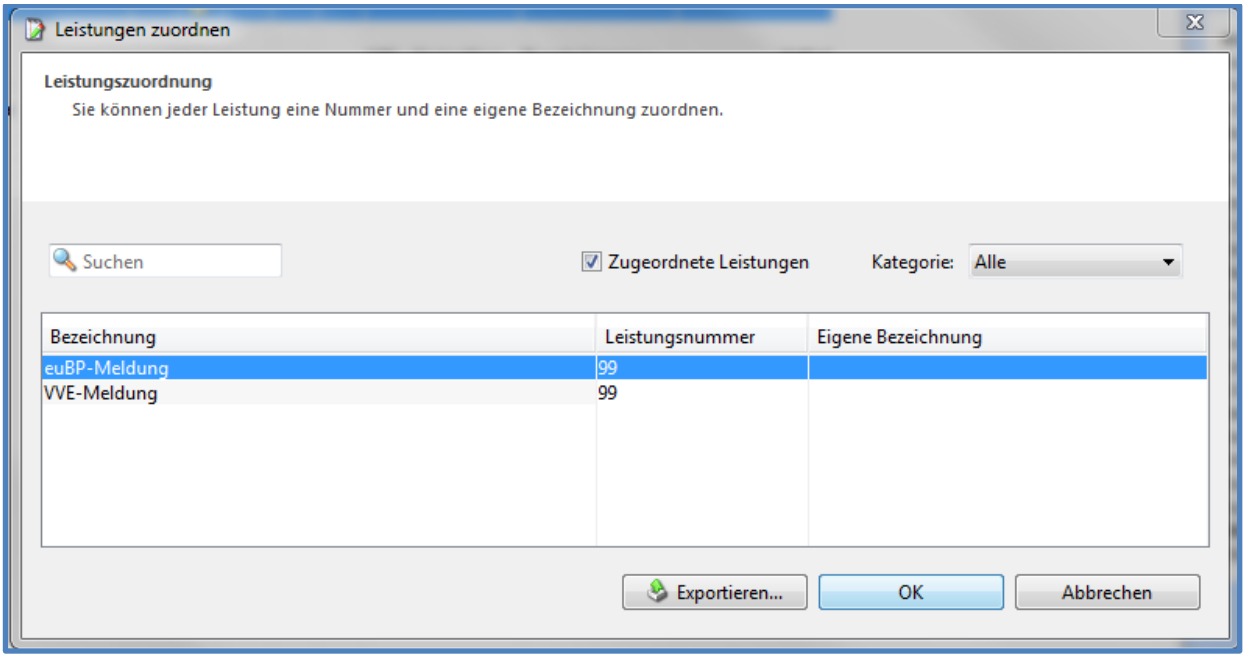
Beide Leistungen entstehen nach dem sie erstellt und gespeichert wurden.